

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/1/27 VGW-102/013/5370/2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.01.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.01.2022

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht40/01 Verwaltungsverfahren10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

VersammlungsG 1953 §13 VStG 1991 §35 B-VG Art. 130 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Einkesselung einer zwar nicht angemeldeten, aber auch noch nicht aufgelösten Demonstration, ist nur sehr ausnahmsweise mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit vereinbar, nämlich dann, wenn eine Auflösung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich war oder schwerwiegende Straftaten verübt wurden, welche eine Identitätsfeststellung erforderlich machen.

Schlagworte

Versammlung; Einkesselung; Durchbruchsversuch; Hausfriedensbruch; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Festnahme; Betreten auf frischer Tat; Maßnahmenbeschwerde;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2022:VGW.102.013.5370.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$